

PROMOTIONSORDNUNG des Fachbereichs Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.11.2024

- nichtamtliche Lesefassung -

Auf Grund des § 18 Abs. 7 i. V. m. § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert am 23.01.2013 (GVBl. LSA, S. 45) wird für den Fachbereich Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Promotionsordnung zur Erlangung des Grades „Doktor der Philosophie“ (Doctor philosophiae, Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Designwissenschaften erlassen.

§ 1

Doktorgrade

(1) Der Fachbereich Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle verleiht aufgrund dieser Promotionsordnung den akademischen Grad „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) nach erfolgreichem Abschluss eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

(2) Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle kann auf Vorschlag des Fachbereichs Design ehrenhalber für hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen und besondere Verdienste um die Wissenschaft den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Die Durchführung von Promotionen aufgrund dieser Ordnung obliegt dem Promotionsausschuss des Fachbereichs Design für das Fach Designwissenschaften.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren und einem Mitglied der Gruppe des akademischen Mittelbaus mit beratender Stimme. Von den fünf Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren müssen drei aus dem Fachbereich Design sein, wobei mindestens zwei ein wissenschaftliches Fach vertreten. Zwei weitere Mitglieder können aus dem Fachbereich Kunst oder gegebenenfalls aus einer anderen Hochschule sein, wobei mindestens ein Mitglied ein wissenschaftliches Fach vertreten muss.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist eine wissenschaftliche Professorin oder ein wissenschaftlicher Professor.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwe-

senden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ein in der Regel überdurchschnittlich abgeschlossenes Studium an einer deutschen Universität, Kunsthochschule, Fachhochschule oder vergleichbaren Hochschule in den Fächern Design- oder Kunstwissenschaften voraus. Der Abschluss wird nachgewiesen durch Diplom- oder Magisterprüfung, einen Masterabschluss oder das Erste Staatsexamen für das Lehramt. Über die Anerkennung anderer wissenschaftlicher Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss. Von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen.

(2) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag besonders befähigte und geeignete Absolventinnen oder Absolventen anderer Studiengänge zum Promotionsverfahren zulassen. Diese müssen in geeigneter Form nachweisen, dass sie die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen. Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. ein Gutachten einer Professorin bzw. eines Professors der Hochschule, an welcher die Bewerberin bzw. der Bewerber den Abschluss erworben hat, das ihre bzw. seine besondere Befähigung bestätigt oder
2. ein Gutachten einer Professorin bzw. eines Professors der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, das die besondere Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers bestätigt.

Die Zulassung kann dabei von der Auflage abhängig gemacht werden, zusätzliche Studienleistungen an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, und zwar in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren des Hauptstudiums bzw. des Masterprogramms, nachzuweisen.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits den Grad eines Doktors der Philosophie an einer deutschen Universität erworben haben oder die sich in einem Promotionsverfahren zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie befinden oder die sich bereits mehr als einmal erfolglos einem Promotionsverfahren an einer deutschen Universität unterzogen haben, werden in der Regel nicht zu einem weiteren Promotionsverfahren zugelassen. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf einen neuen Antrag nicht früher als ein Jahr seit dem Abschluss des vorangegangenen Promotionsverfahrens stellen. Über entsprechende Anträge entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

§ 4

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der die Voraussetzungen zur Zulassung gemäß § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, muss beim Fachbereich Design vor der Zulassung zum Promotionsverfahren die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das Thema der geplanten Dissertation anzugeben und die Bereitschaft einer Professorin bzw. eines Professors zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation durch Unterschrift zu bestätigen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss; der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt sind.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage) schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs Design zu richten. Der Antrag muss enthalten:

- das Thema der geplanten Dissertation;
- Angabe der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation;
- Kopien aller Zeugnisse über die erreichten Studienabschlüsse (mit Vorlage der Originale, die Kopien verbleiben an der Hochschule),
- eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits an einer anderen Hochschule einem Promotionsverfahren unterzogen bzw. als Doktorandin bzw. Doktorand beworben hat;
- eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über bestehende Vorstrafen und anhängige Ermittlungsverfahren.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bestätigung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand. Diese Bestätigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Dissertation nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren vorgelegt wird. Diese Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden.

(4) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand wird durch den Fachbereich die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Erstellung der Dissertation zu betreuen und diese nach Fertigstellung zu begutachten. Darüber hinaus wird durch die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand förmlich festgestellt, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Fertigstellung ihrer bzw. seiner Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wird, wenn sie bzw. er die in § 5 genannten Unterlagen vorlegt. Im Falle der Festlegung fachbezogener Auflagen erfolgt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand unter Vorbehalt, solange die Auflagen nicht erfüllt sind. Die Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden regelt eine Betreuungsvereinbarung.

§ 5

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

Für die Zulassung zum Promotionsverfahren gelten die Voraussetzungen und Regelungen nach § 3 und § 4 entsprechend. Soweit eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bereits erfolgt ist, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt. Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Titel der Dissertation sowie Namen der Betreuerinnen bzw. der Betreuer;
2. drei gedruckte, fest gebundene, paginierte Exemplare der Dissertation, ein Exemplar in digitaler Form;
3. eine Erklärung an Eides Statt darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Arbeit selbständig verfasst hat, keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;
4. eine Erklärung, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber schon vergebliche Promotionsversuche unternommen hat und ob die Dissertation in der gegenwärtigen bzw. in einer anderen Fassung bereits einem anderen Fachbereich vorgelegen hat;
5. gegebenenfalls Nachweise über Form und Inhalt des erfolgreich absolvierten promotionsbegleitenden Studienprogrammes sowie die dabei erworbenen Leistungsnachweise;
6. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über bestehende Vorstrafen und anhängige Ermittlungsverfahren;
7. die Bestätigung der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 4.

Dem Antrag können Vorschläge für Gutachterinnen und Gutachter und für das Wahlmitglied der Prüfungskommission angefügt werden.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt und die Antragsunterlagen vollständig sind. In diesem Fall eröffnet sie bzw. er das Promotionsverfahren und teilt dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit.

(2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 und § 5 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Die Hochschule kann bestimmen, dass ein erneuter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nur mit bestimmten Maßgaben und nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist gestellt werden kann.

§ 7

Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung erkennen lassen. Ihr wissenschaftlicher Gehalt muss die Veröffentlichung rechtfertigen.

(2) Die Dissertation soll als Einzelarbeit vorgelegt werden. Ein eigenständiger, klar abgrenzbarer, mit dem Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gekennzeichnete Anteil an einer wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit, der diesen Anforderungen entspricht, kann auf besonderen Antrag als Dissertation anerkannt werden.

(3) Eine Abhandlung, welche die Bewerberin bzw. der Bewerber in einer anderen akademischen oder staatlichen Prüfung vorgelegt hat, kann nicht als Dissertation anerkannt werden, sie kann jedoch einen Bestandteil der Dissertation bilden. Eine bereits veröffentlichte Arbeit kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

(4) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Sofern der Promotionsausschuss bei der Annahme der Doktorandin bzw. des Doktoranden keine Einschränkung vornimmt, kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst sein. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss eine andere Sprache zulassen. Wenn die Dissertation nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Das Titelblatt der Dissertation ist einheitlich gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster zu gestalten.

(5) Die Dissertation muss selbständig verfasst sein; eine über die übliche Betreuung durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer oder eine rein sprachliche Korrektur hinausgehende Mitwirkung Dritter ist unzulässig.

§ 8

Bestellung der Gutachter der Dissertation

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens veranlasst der Promotionsausschuss die Begutachtung der eingereichten Dissertation und bestellt hierfür Gutachterinnen oder Gutachter. Als erste Gutachterin oder erster Gutachter kann nur eine Professorin oder ein Professor der Kunst- und Designwissenschaften der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle bestellt werden. Zweitgutachterin oder Zweitgutachter kann eine promovierte Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler aus den Fachgebieten Kunst- und Designwissenschaften der Burg oder eine wissenschaftlich profilierte Professorin oder ein wissenschaftlich profilierter Professor, welche in dem Themengebiet des Promo-

tionsvorhabens ausgewiesen sind, bestellt werden. Der Promotionsausschuss kann bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter von dem Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers abweichen.

(2) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet, von denen eine bzw. einer Professorin oder Professor im Sinne von § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA sein und der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle angehören muss. Als Erstgutachterin oder Erstgutachter ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation zu bestellen.

(3) Bei einer Dissertation über ein interdisziplinäres Thema ist je eine Gutachterin bzw. je ein Gutachter aus einem für das Thema zuständigen Fachgebiet zu bestellen. Zweitgutachter oder Zweitgutachterin kann ein Professor oder eine Professorin einer anderen Hochschule sein.

§ 9

Bewertung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter legt dem Promotionsausschuss innerhalb einer Frist von vier Monaten ein begründetes, unabhängiges schriftliches Gutachten über die Dissertation vor, in dem sie bzw. er die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlägt. Falls eine Gutachterin bzw. ein Gutachter für die Drucklegung der Arbeit Änderungen oder Ergänzungen für erforderlich hält, kann sie bzw. er in ihrem bzw. seinem Gutachten entsprechende Auflagen vorschlagen.

(2) Die Empfehlung zur Annahme ist mit einer Bewertung (Note) gemäß den folgenden vier Notestufen zu verbinden:
mit Auszeichnung (summa cum laude)..... 1,0
sehr gut (magna cum laude): 1,5
gut (cum laude): 2,0 oder 2,5
genügend (rite)..... 3,0 oder 3,5
Die Ablehnung der Dissertation wird mit folgender Notestufe bewertet:
ungenügend (non sufficit):..... 4,0

(3) Bei herausragenden wissenschaftlichen Leistungen soll die Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet werden.

(4) Wird in einem der Gutachten die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird vom Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter bestellt. Bei mehr als einem ablehnenden Gutachten wird auf die Bestellung weiterer Gutachterinnen oder Gutachter verzichtet.

(5) Sobald das letzte Gutachten eingetroffen ist, gibt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Professorinnen und/oder Professoren und allen anderen promovierten Mitgliedern der Fachbereiche Kunst und Design bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb der Auslagefrist können die genannten Personen schriftlich begründeten Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation erheben. Der Promotionsausschuss kann diese Einsprüche als offensichtlich unbegründet zurückweisen oder einen oder mehrere weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen.

(6) Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Empfehlen zwei der bestellten Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuss die Ablehnung, andernfalls die Annahme der Dissertation fest.

(7) Bei Annahme der Dissertation wird das arithmetische Mittel der Bewertungsvorschläge aller Gutachten, gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma, als Note festgestellt. Hierbei ist die Bewertung mit folgenden Notenstufen zu verbinden:

mit Auszeichnung (summa cum laude)..... 1,0
sehr gut (magna cum laude): 1,1 - 1,75
gut (cum laude): 1,8 - 2,7
genügend (rite): 2,75 - 3,7
ungenügend (non sufficit):..... ≥ 3,75

(8) Falls in einem oder mehreren Gutachten gemäß Abs. 1 Satz 2 Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation vorgeschlagen worden sind, kann der Promotionsausschuss diese beschließen.

(9) Bei Ablehnung der Dissertation gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber den Beschluss über die Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, schriftlich mit. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten.

§ 10 Promotionskommission

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission für die Durchführung der Disputation.

(2) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus einer Professorin bzw. einem Professor des Promotionsausschusses, der oder die ein wissenschaftliches Fach vertritt, als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, den Gutachterinnen und Gutachtern der Dissertation sowie einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten benann-

ten Wahlmitglied. Gutachterinnen und Gutachter können nicht den Vorsitz in der Promotionskommission übernehmen. Bei Verhinderung von Gutachterinnen oder Gutachtern kann der Promotionsausschuss Vertreterinnen oder Vertreter bestellen. Das Wahlmitglied muss Professorin oder Professor der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle sein.

§ 11 Disputation

(1) Die Disputation der Dissertation wird von der Promotionskommission öffentlich durchgeführt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich zu der Disputation geladen. Im Einvernehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Die Disputation wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Auf begründeten Antrag kann die Promotionskommission eine andere Sprache zulassen.

(3) Innerhalb der Ladungsfrist werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gutachten zur Dissertation vom Dekanat des Fachbereichs zugänglich gemacht.

(4) In der Disputation stellt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag vor, bettet sie in den Kontext des Faches ein und nimmt Stellung zu den Gutachten. Die gesamte Disputation soll inklusive Diskussion 60 bis 90 Minuten dauern.

(5) Im Anschluss an den Vortrag findet eine Aussprache statt, die in der Regel eine Stunde dauert. Sie soll sich auf Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation und auf grundlegende Probleme des Fachgebietes erstrecken. Die Aussprache wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet, die bzw. der das Rederecht einzelner Anwesender einschränken kann.

(6) Über den Verlauf der Disputation wird ein Protokoll angefertigt.

(7) Im Anschluss an die Disputation beschließt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation gemäß folgenden Notenstufen:

mit Auszeichnung (summa cum laude)..... 1,0
sehr gut (magna cum laude)..... 1,5
gut (cum laude)..... 2,0 oder 2,5
genügend (rite) 3,0 oder 3,5
ungenügend (non sufficit):..... 4,0

§ 12

Wiederholung der Disputation

(1) Wurde die Disputation nicht bestanden, so kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die Disputation nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten durchgeführt werden.

(2) Die Wiederholung der Disputation ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Termin der nicht bestanden Disputation schriftlich beim Promotionsausschuss zu beantragen.

(3) Wird diese Frist versäumt oder wird auch die Wiederholung der Disputation als „ungenügend“ bewertet, so gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden.

§ 13

Gesamtprädikat der Promotion

(1) Wurde die Disputation mit 3,5 oder besser bewertet, stellt die Promotionskommission im Anschluss an die Bewertung der Disputation das Gesamtprädikat der Promotion fest.

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Note für die Dissertation (mit dem Gewicht 3) und der Bewertung der Disputation (mit dem Gewicht 1) gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma.

(3) Folgende Prädikate werden vergeben:
summa cum laude (mit Auszeichnung)....bei einem Mittel von 1,0
magna cum laude (sehr gut).....bei einem Mittel $> 1,0$ und $< 1,8$
cum laude (gut) bei einem Mittel $= 1,8$ und $< 2,8$
rite (genügend):..... bei einem Mittel $= 2,8$ und $< 3,7$.

(4) Die Promotionskommission unterrichtet die Bewerberin bzw. den Bewerber im Anschluss an die Feststellung des Gesamtprädikats über das Ergebnis des Verfahrens.

(5) Nach dem Beschluss der Promotionskommission erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis des Promotionsverfahrens.

(6) Falls von dem Promotionsausschuss hinsichtlich der Drucklegung der Arbeit Auflagen gemacht wurden, werden diese der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(7) Zum Vollzug der Promotion (§ 16) wird eine Urkunde nach beigefügtem Muster ausgestellt, die den Titel der Dissertation, die Bewertung von Dissertation und Verteidigung sowie das Gesamtprädikat enthält und von der Rektorin bzw. dem Rektor und von

der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereichs der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle unterzeichnet wird.

§ 14

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne triftigen Grund vom Verfahren zurück, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne triftigen Grund den Termin der Disputation, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich.

(3) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Promotionsleistungen auch nachträglich durch den Promotionsausschuss für ungültig erklärt und die Promotion versagt werden. Vor der Beschlussfassung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zu hören. Der Beschluss ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Werden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei der Anfertigung der Dissertation unerlaubter Hilfe durch andere bedient hat, so ist das Verfahren durch Beschluss des Promotionsausschusses bis zur Klärung dieser Vorwürfe auszusetzen. Vor der Beschlussfassung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zu hören. Der Beschluss ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Kann eine solche unerlaubte Hilfe nachgewiesen werden, gilt die Promotion als nicht bestanden.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Als Abschluss des Promotionsverfahrens hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation zu veröffentlichen. Eventuelle Auflagen hinsichtlich der Veröffentlichung sind vor der Veröffentlichung zu erfüllen. Vor der Veröffentlichung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Druckerlaubnis durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen.

(2) Es gibt zwei Möglichkeiten, die Dissertation zu veröffentlichen:

1. Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbständiges Druckwerk in einem Verlag veröffentlicht, sind sechs Pflichtexemplare bei der Dissertationsstelle der Bibliothek der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle abzugeben;
2. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form entsprechend den Vorschriften der Dissertationsstelle der Bibliothek der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle ist ebenfalls zulässig.

(3) Abweichungen der vervielfältigten Fassung von der angenommenen Fassung, die mehr als eine redaktionelle Bearbeitung darstellen, sind in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn sie dazu dienen, die Arbeit der Weiterentwicklung des Forschungsstandes anzupassen;
2. wenn sie die Aufnahme in eine wissenschaftliche Schriftenreihe oder Zeitschrift ermöglichen;
3. wenn sie durch Übersetzung in eine andere Sprache die Veröffentlichung im Ausland ermöglichen.

Dabei muss der wesentliche wissenschaftliche Gehalt der Arbeit unverändert bleiben. Die Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters der Dissertation; diese ist der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Erteilung der Druckerlaubnis vorzulegen.

(4) Die abzuliefernden Pflichtexemplare sind auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie vorgelegt im Fachbereich Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle“ gemäß beigefügtem Muster zu kennzeichnen; bei gedruckten selbständigen Schriften kann ein entsprechendes Siegel an die Stelle dieser Kennzeichnung treten.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung nicht innerhalb von vier Jahren nach Abschluss des Promotionsverfahrens, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Frist verlängern; ein solcher Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden.

(6) Der Vollzug der Promotion setzt die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. Im Fall von Abs. 2 kann durch die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs im Einvernehmen mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter der Dissertation ein vorzeitiger Vollzug der Promotion genehmigt werden, wenn in geeigneter Weise, z. B. durch die verbindliche Erklärung eines Verlags oder durch Vorlage der Druckfahnen, sichergestellt wird, dass die Arbeit in angemessener Frist veröffentlicht wird.

§ 16

Vollzug der Promotion

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs Design vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde (§ 13 Abs. 7), sobald die Bedingungen des § 15 erfüllt sind. Als Tag der Promotion gilt der Tag der Disputation.

(2) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17

Entziehung des Doktorgrades

(1) Für den Entzug des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit in diesen nichts anderes vorgesehen ist, kann der Doktorgrad durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde. Vor Beschlussfassung ist der Inhaberin bzw. dem Inhaber Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen zur Sache Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der bzw. dem Betroffenen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Akteneinsicht

Ist das Verfahren abgeschlossen, so ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb einer Frist von einem Jahr auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Promotionsakte zu gewähren.

§ 19

Ehrenpromotion

(1) Der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors ehrenhalber Dr. h.c. (doctor honoris causa) wird für hervorragende geistig-schöpferische Leistungen auf einem in dem Fachbereich vertretenen Fachgebiet verliehen. Für Mitglieder der eigenen Hochschule sind Ehrenpromotionen ausgeschlossen.

(2) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen an die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs gerichteten schriftlichen Antrag eröffnet.

(3) Die Voraussetzungen für eine Verleihung werden von einer durch den Fachbereich Design eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die dem Fachbereich eine Beschlussvorlage zuleitet.

(4) Aufgrund der Vorlage der Ehrenpromotionskommission beschließt der Fachbereich über die Ehrenpromotion. Dieser Vorlage müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, zustimmen.

(5) Hat der Fachbereich die Ehrenpromotion beschlossen, so hat die Ehrenpromotionskommission eine Laudatio abzufassen und dem Fachbereich zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Der Fachbereich leitet die Vorlage an die Rektorin bzw. den Rektor und den Senat zur Zustimmung weiter.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

(2) Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Design vom 23.10.2024 und des Senates vom 06.11.2024

Halle (Saale), 06.11.2024
Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin

Anlagen

1. Titelseite der Dissertation

[„Thema“]

Dissertation

zur Erlangung des
Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)

vorgelegt

im Fachbereich Design

der Burg Giebichenstein
Kunsthochschule Halle

von [Frau/Herr] [Name]

2. Muster der Promotionsurkunde

Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
Fachbereich Design,
verleiht

auf Grund der Dissertation
[„Thema“]
und der Disputation am

Frau/Herrn [Vorname Name]
geboren am in

den akademischen Grad einer Doktorin bzw.
eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.),

nachdem sie ihre bzw. er seine wissenschaftliche
Befähigung nachgewiesen hat.

Die Dissertation wurde nach einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren mit dem
Prädikat
[Prädikat]
bewertet.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

[Prädikat]

erteilt.

Halle (Saale),

Die Rektorin bzw. der Rektor

Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs Design

**3. Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand im Fachbereich Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
entsprechend § 4 der Promotionsordnung**

In Kenntnis der Bestimmungen über die Voraussetzungen und Verfahrensfragen zur Promotion beantrage ich hiermit meine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

I. Name: _____
Vorname: _____
Geschlecht: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort und -land: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Wohnanschrift: _____
(ständige) (PLZ, Ort, Land) _____

(Straße, Tel.-Nr. privat)

E-Mail-Adresse: _____

Bereits erworbene
akademische Grade: _____
(welcher, wann, wo)

2. Fach/Fachgebiet der angestrebten Promotion:

3. a) Thema bzw. Themenbereich der geplanten Dissertation:

3. b) Beginn der Arbeit an der Dissertation:

4. Betreuende Professorin bzw. betreuender Professor:

(akad. Titel, akad. Grad, Name, Vorname, wiss. Einrichtung)

5. Kenntnisnahme und Bestätigung der Bereitschaft der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors:

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Anlage

Die gemäß der Promotionsordnung einzureichenden Unterlagen wurden vollzählig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift der Beauftragten bzw. des Beauftragten
der Dekanin bzw. des Dekans

Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand für das Fach/Fachgebiet

wird entsprochen.

1. Die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 3 (3) PO wird nur gewährt, wenn der Nachweis über folgende Ergänzungsleistungen erbracht wird:

2. Im mündlichen Teil der Prüfung ist vor der Disputation der Dissertation eine Fachprüfung gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz der PO im Fach

erforderlich / nicht erforderlich.

3. Im Falle der Ablehnung des Antrages liegt diesem Schreiben eine gesonderte Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei.

Ort, Datum

Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans

4. Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens am Fachbereich Design der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle entsprechend § 6 der Promotionsordnung

In Kenntnis der Bestimmungen über die Voraussetzungen und Verfahrensfragen zur Promotion beantrage ich hiermit die Zulassung zu einem Promotionsverfahren.

I. Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort und -land: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Wohnanschrift: _____
(ständige) (PLZ, Ort, Land) _____

(Straße, Tel.-Nr. privat) _____
E-Mail: _____
Ein Arbeitsrechtsverhältnis
besteht z. Z. der Antragstellung mit: _____
(Betrieb/Institution, Anschrift, Tel.-Nr.) _____
Bereits erworbene akademische Grade: _____
(welcher, wann) _____

2. Fachgebiet der angestrebten Promotion

3. Thema der Dissertation:

4. Betreuende Professorin/betreuender Professor:

(akad. Titel, akad. Grad, Name, Vorname, wiss.Einrichtung)

5. Kenntnisnahme der/des Professorin/Professors:

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht und die wissenschaftliche Arbeit an keiner anderen wissenschaftlichen Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht zu haben.

Ort, Datum

Antragstellerin bzw. Antragsteller

Die gemäß der Promotionsordnung einzureichenden Unterlagen wurden vollzählig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift der Beauftragten bzw. des Beauftragten
der Dekanin bzw. des Dekans

Dem Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zur Erlangung des akademischen Grades eines Dr. phil. für das Wissenschaftsgebiet _____ wird entsprochen.

Im Fall der Zurückweisung nach § 5 PO liegen dem Schreiben an die Doktorandin/den Doktoranden eine Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei.

Ort, Datum

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses